

Zeitschrift: Hebamme.ch = Sage-femme.ch = Levatrice.ch = Spendrera.ch
Band: 111 (2013)
Heft: 12

Rubrik: Aktuell

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frankreich: Hohe Haftpflichtprämien und Strafen für Hebammen

Hebammen in Frankreich, die eine ausserklinische Geburt anbieten, können sich seit 2001 keine Versicherung mehr leisten. Von den Versicherern war ihnen eine Prämie von 22 000 Euro pro Jahr vorgeschlagen worden – in der gleichen Höhe, wie sie der Versicherung der GynäkologInnen, die in Kreissälen tätig sind, entspricht. Eine solche Versicherungssumme ist für eine Hebamme nicht erschwinglich und bedeutet das Aus für die ausserklinische Geburt. Einige Hebammen hatten daraufhin Geburten in Geburtshäusern oder zu Hause begleitet, ohne versichert zu sein.

Nun muss eine Hebamme, die ausserklinische Geburtshilfe ohne Versicherung anbietet, ausserdem mit einer Geldstrafe in Höhe von 45 000 Euro rechnen – und mit dem Entzug ihrer Arbeitserlaubnis. Dieses Prozedere bedeutet das Aus für die Hausgeburt in Frankreich und widerspricht dem Menschenrecht auf die freie Wahl des Geburtsortes. Dies sehen auch viele der Hebammen in Frankreich so, die seit vielen Jahren mit wenigen Interventionen und einem grossen Fach- und Erfahrungswissen Geburten ausserhalb der Klinik begleiten. Auch viele Frauen und Familien sind entsetzt und rufen zur Demonstration auf.

Quelle: Deutsche Hebammenzeitschrift 11/2013

Männlich, weiblich oder kein Eintrag

Das deutsche Recht steht vor einer Änderung, die bedeutende gesellschaftspolitische Bedeutung hat: Es gibt künftig ein drittes Geschlecht – also nicht mehr nur Männer und Frauen, sondern auch ein unbestimmtes Geschlecht. Damit trägt der Gesetzgeber dem Umstand Rechnung, dass es intersexuelle Menschen gibt: Menschen mit nicht eindeutigen, also mit männlichen und weiblichen Geschlechtsmerkmalen. Bisher war im Geburtsbuch jeder entweder dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zuzuordnen. Diese rechtliche Grundeinteilung soll vom 1. November 2013 an

Vergangenheit sein. Dann soll der neue Paragraph 22 des Personenstandsgesetzes in Kraft treten, der die bisher zwingende Einordnung beseitigt. Es werden künftig nicht der Vermerk «Zwitter», «intersexuell» oder Ähnliches eingetragen – sondern einfach gar nichts. Betroffene können sich dann, wenn sie wollen, später für ein Geschlecht entscheiden und einen entsprechenden Eintrag vornehmen lassen.

Quelle: focus.de/Deutsche Hebammenzeitschrift, 10/2013

Konsultationen in Schweizer Notfallstationen



Sarah Vilpert
Schweizerisches Gesundheitsobservatorium, Obsan Bulletin 3/2013

Die Notfallstationen ermöglichen einen niederschweligen Zugang zu den Spitälern und sind deshalb von zentraler Bedeutung für unser Versorgungssystem. Wie in anderen westlichen Ländern sehen sich die Notfallstationen in der Schweiz in den letzten Jahren mit einer steigenden Zahl an Konsultationen konfrontiert. Doch in welchem Ausmass haben diese Notfallkonsultationen zugenommen? Welche Bevölkerungsgruppen lassen sich in Notfallstationen behandeln? Welcher Anteil dieser Konsultationen führt zu einer anschliessenden Hospitalisierung? Das Bulletin 3/2013 liefert Antworten in Zahlen, die für das Verständnis und die Steuerung der Entwicklung der Notfallstationen in der Zukunft unabdingbar sind.

Die Volltextversion ist zu finden unter:

www.obsan.admin.ch Publikationsdatenbank

Vaterschaftsurlaub und Elternurlaub: rechtliche Regelung wird geprüft

Im Juni 2011 reichte Ständerätin Anita Fetz das Postulat «Freiwillige Elternzeit und Familienvorsorge» (11.3492) ein und ersuchte den Bundesrat, das Modell eines Elternurlaubs zu prüfen, das durch privates Sparen und flankierende Steuermassnahmen finanziert würde. Der Bundesrat hat nun den Bericht «Vaterschaftsurlaub und Elternurlaub, Auslegeordnung und Präsentation unterschiedlicher Modelle» in Erfüllung des Postulats Fetz am 30. Oktober 2013 verabschiedet. Der Bericht erläutert die gegenwärtige Situation in der Schweiz, auf internationaler Ebene und in verschiedenen europäischen Staaten. Es werden acht Modelle von Vaterschafts- und Elternurlaub beschrieben. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass ein solcher Urlaub zu einer partnerschaftlicheren Rollenteilung in der Familie beitragen kann. Somit zählt der Urlaub zu den Massnahmen, die die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit für junge Familien zu verbessern vermögen. Im Weiteren hat der Bundesrat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) beauftragt, bis Mitte 2014 eine Regelung im Bundesrecht zu prüfen, die den Arbeitnehmenden das Recht gäbe, nach der Geburt ihres Kindes das Erwerbsspensum zu reduzieren. Bei dieser Massnahme handelt es sich zwar nicht um einen Elternurlaub, sie würde aber gleichwohl zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie beitragen.

Mehr Informationen unter: www.news.admin.ch

Engagement der Väter in Haushalt und Familie in der Schweiz

Wie gross ist das Engagement der in einem Paarhaushalt lebenden Väter bei der Hausarbeit und der Kinderbetreuung? Durch welche persönlichen und familiären Merkmale zeichnen sich die bei der Haus- und Familienarbeit am stärksten engagierten Väter aus? Die Studie liefert Ansätze zur Beantwortung dieser Fragen.

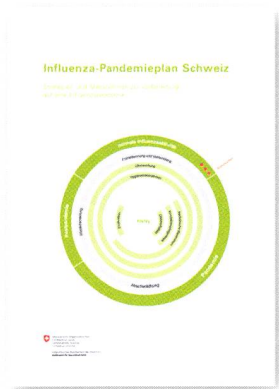
Der erste Teil der Publikation präsentiert eine Übersicht der Aufteilung von bezahlter und unbezahlter Arbeit in Familienhaushalten und beleuchtet die Rolle des Vaters in der Familie. Der zweite Teil beinhaltet eine deskriptive Analyse der persönlichen und familiären Merkmale der engagiertesten Väter. Der dritte Teil untersucht im Detail die Einflussfaktoren auf das stärkere Engagement der Väter bei der Hausarbeit und der Kinderbetreuung mittels logistischer Regressionen.

Bundesamt für Statistik (BFS), Neuchâtel

Mehr Informationen unter: www.bfs.admin.ch

Themen > Wirtschaftliche und soziale Situation der Bevölkerung > Zum Nachschlagen > Publikationen

Der neue Influenza-Pandemie- plan der Schweiz



Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) hat zusammen mit den Kantonen und Experten den nationalen Influenza-Pandemieplan überarbeitet. Dieser soll helfen, in einem künftigen Pandemiefall schnell und angemessen zu reagieren.

Der Influenza-Pandemieplan dient den nationalen und kantonalen Behörden dazu, sich auf eine Pandemie vorzubereiten. Bei der Bewältigung der letzten Grippe-Pandemie, der Pandemie A(H1N1) im Jahre 2009, zeigten sich Schwächen. Anpassungsbedarf wurde unter anderem im Bereich Kommunikation identifiziert. Zudem zeigte sich, dass der Plan in den Bereichen Logistik und Steuerung zu eng gefasst war. Das BAG und die Eidgenössische Kommission für Pandemievorbereitung und -bewältigung (EKP) haben deshalb den Pandemieplan umfassend überarbeitet.

Im neuen nationalen Pandemieplan spielen Aggressivität und Übertragbarkeit des Virus weiterhin eine wichtige Rolle für die Bewältigung einer Pandemie. Der Plan wurde aber vereinfacht, gekürzt und optimiert. So kennt er beispielsweise nur noch drei anstelle von sechs Pandemiestufen: die normale Lage, die Pandemie und die Post-Pandemie. Mit dieser Einstufung löst sich die Schweiz vom Modell der Weltgesundheitsorganisation. Mit der Vereinfachung können auch die Massnahmen flexibler, entsprechend der nationalen Lage, beschlossen werden.

Klarer geregelt wurde die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen. Eine Expertengruppe aus Mitgliedern der EKP und weiteren Fachleuten wird dafür verantwortlich sein, bestehende Risiken zu beurteilen und den Bund zu beraten. Diese Experten haben Fachkenntnisse in den Bereichen Virologie, Infektionskrankheiten, Epidemiologie oder Pädiatrie.

Mehr Informationen unter: www.bag.admin.ch

Themen > Grippe

Familienzulagenregister: Zwei Jahre erfolgreich in Betrieb

Seit Januar 2009 regelt das Familienzulagengesetz auf nationaler Ebene den minimalen Anspruch auf Kinder- oder Ausbildungszulagen. Es stellt auch klar, welcher Elternteil Anspruch auf die Zulagen hat, wenn Mutter und Vater beide erwerbstätig sind. Am 1. Januar 2011 wurde das nationale Familienzulagenregister in Betrieb genommen. Das Register ist ein wesentliches Instrument zur Unterstützung der Durchführungsstellen in ihren Bemühungen, Mehrfachbezüge von Familienzulagen für ein Kind zu verhindern. Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) hat auf der Basis von Erhebungen bei allen Durchführungsstellen eine Bilanz der ersten zwei Betriebsjahre gezogen.

Das Familienzulagenregister wird durch die Zentrale Ausgleichsstelle von AHV und IV (ZAS) in Genf betrieben. Der Bund finanziert die jährlichen Betriebskosten von CHF 1,7 Mio. Für die Durchführung der Familienzulagen sind rund 250 Familien-

Krebsregistrierung: Breite Zustimmung für ein neues Bundes- gesetz

Eine flächendeckende Krebsregistrierung ermöglicht Fortschritte bei der Prävention, Früherkennung und Behandlung von Krebs. Deshalb will der Bundesrat eine bundesgesetzliche Grundlage für eine vollständige und einheitliche Erfassung der Daten zu Krebserkrankungen schaffen. Der Vorentwurf ist in der Vernehmlassung auf breite Zustimmung gestossen. Der Bundesrat hat deshalb das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) beauftragt, bis Ende 2014 einen Gesetzesentwurf zu erarbeiten. Das Bundesgesetz über die Registrierung von Krebserkrankungen ist Teil der Gesamtchau «Gesundheit2020» des Bundesrates.

Mehr Informationen unter:

www.bag.admin.ch > Themen > Gesundheitspolitik > Krebsregistrierungsgesetz

lienausgleichskassen (kantonale Familienausgleichskassen, von den AHV-Ausgleichskassen geführte Kassen und reine Familienausgleichskassen) und 35 Arbeitslosenstellen verantwortlich. Diese melden jede ausgerichtete Zulage elektronisch an das Familienzulagenregister (neue Zulagen, Mutationen und die Einstellung von Zulagen).

Der Datenverkehr ist vollständig automatisiert. Vollen Zugang zum Register haben ausschliesslich die Kassen und deren Aufsichtsbehörden.

Der Öffentlichkeit steht eine beschränkte Einsicht ins Register zur Verfügung. Eine allgemein zugängliche Internetseite* gibt Auskunft darüber, ob und von welcher Kasse für ein Kind eine Familienzulage ausgerichtet wird. Für die Abfrage müssen die AHV-Versichertennummer sowie das Geburtsdatum des Kindes angegeben werden.

* www.infofam.zas.admin.ch